

Merkblatt 7

Vorzulegende Unterlagen bei Änderung von Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) berechtigt sind

Die unten genannten Unterlagen sind in Papierform im Original an die Eisenbahnbehörde zu übermitteln. Sie müssen in deutscher Sprache bzw. in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung eingebracht werden. In den Beilagen finden sich entsprechende Muster und Hinweise der Behörde.

Bekanntgabe einer Änderung von Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung des EVUs berechtigt sind

Eine Änderung von Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung des EVUs berechtigt sind, ist der Behörde bekannt zu geben.

Rechtsgrundlage: §§ 15b Z 2 EisbG

Firmenbuchauszug

- dieser ist erforderlich, falls der Antragsteller im Firmenbuch eingetragen ist;
- dieser darf im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein;
- daraus soll die bekanntgegebene Änderung – von Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung des EVUs berechtigt sind – ersichtlich sein.

Rechtsgrundlage: § 15a Z 2 EisbG

Strafregisterbescheinigung

- Scheidet eine Person, die zur Vertretung oder Geschäftsführung des EVUs berechtigt ist, aus dem Unternehmen aus bzw. wird diese abbestellt, so ist die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung nicht erforderlich.
- Wird eine neue Person bestellt, die zur Vertretung oder Geschäftsführung des EVUs berechtigt ist, so ist für diese Person eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen.
- Diese darf im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
- Hatte der Antragsteller bisher seinen (Wohn)sitz in einem anderen EU-/ EWR-Staat oder in der Schweiz, so ist ein entsprechendes Dokument aus diesem Land vorzulegen.

Rechtsgrundlage: § 15a Z 3 und § 15c Z 1 EibG in Verbindung mit §§ 1–7 Tilgungsgesetz, § 15a Z 2 EibG analog, § 15a Z 7 EibG

Persönliche Erklärung

- Scheidet eine Person, die zur Vertretung oder Geschäftsführung des EVUs berechtigt ist, aus dem Unternehmen aus bzw. wird diese abbestellt → ist die Vorlage einer persönlichen Erklärung nicht erforderlich.
- Wird eine neue Person bestellt, die zur Vertretung oder Geschäftsführung des EVUs berechtigt ist → ist von dieser Person zwei persönliche Erklärungen vorzulegen.

siehe Beilage 1 zum Merkblatt 7

Rechtsgrundlage: § 15a Z 4 in Verbindung mit § 15c Z 3 lit. a bis c EibG; § 15c Z 2 EibG, § 15c Z 4 EibG, § 15a Z 2 EibG analog

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Ljudmila Klein

Telefon: +43 1 711 62 - 652313

E-Mail: ljudmila.klein@bmk.gv.at